

Richtlinie Interessenskonflikte

21. August 2024

Die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule der Künste beschliesst gestützt auf § 3, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF):

§ 1 Zweck

Die ZHdK strebt nach Chancengleichheit und erwartet von allen ihren Angehörigen die korrekte sowie vollständige Offenlegung von Interessenskonflikten. Das Gesetz verbietet, dass Personen bei Anordnungen jeder Art wie insbesondere Anstellung, Kündigung, Zuteilung von Pensen, Beförderung, Lohnerhöhung, Mitarbeitendenbeurteilung, Vergabe von Aufträgen, mitwirken oder diese vorbereiten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen (§ 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG). Angestellte haben die Interessen der ZHdK in guten Treuen zu wahren (§ 49 Personalgesetz, PG). Verboten sind die Annahme oder die Gewährung von Vorteilen (Art. 322^{ter} ff. schweizerisches Strafbuch, StGB sowie Art. 50 PG).

§ 2 Begriffe

Interessenbindung	Sämtliche finanzielle Abhängigkeit oder enge wirtschaftliche Verflechtung, familiären und sonstigen Beziehungen (z.B. persönliche Interessen, Verwandtschaft, Freundschaft oder negative Befangenheit, Abhängigkeitsverhältnisse, Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter, Beteiligungen etc.), welche geeignet sind, das Verhalten einer Person zu beeinflussen.
Interessenskonflikte	Sämtliche Situationen, in denen eine Person in einem Zwiespalt zwischen ihren eigenen Interessen oder derjenigen einer ihr nahestehenden Person und ihren Verpflichtungen gegenüber der ZHdK ist oder es den Anschein haben könnte, dass sie in einem solchen Zwiespalt ist.
Nahestehende Personen einer oder eines Mitarbeitenden	a. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sowie Personen, welche durch Ehe, Verlobung, eingetragener Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind; b. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Mitarbeitenden leben; c. Personen, zu denen eine enge Freundschaft oder Feindschaft besteht; d. Personen, zu welchen eine finanzielle Abhängigkeit besteht. <i>(nicht abschliessende Aufzählung)</i>
Unternehmen einer oder eines Mitarbeitenden oder einer Person, die einer oder einem Mitarbeitenden nahesteht	Bei einer wirtschaftlichen Verflechtung von Mitarbeitenden oder von ihnen nahestehenden Person mit einem Unternehmen oder einer anderen Institution, einer Vereinigung oder Gruppierung (z.B. mitgliedschaftlich, vertraglich, finanziell). Die Ausstandsregelung bei der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen ist in der Beschaffungsrichtlinie festgehalten.

§ 3 Ausstandsregelung bei Interessenskonflikten

Mitarbeitende, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn:

- sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder haben könnten;
- eine ihnen nahestehende Person vom Entscheid betroffen ist oder sein könnte;
- ihr eigenes Unternehmen oder das Unternehmen einer ihnen nahestehenden Person vom Entscheid betroffen ist oder betroffen sein könnte;
- andere Umstände vorliegen, welche objektiv geeignet sind, den Anschein der Voreingenommenheit oder eine Gefährdung der Unparteilichkeit zu erwecken.

§ 4 Genehmigungspflichtige Anstellung von nahestehenden Personen

1. Die Anstellung einer Person, die einer oder einem Mitarbeitenden nahesteht, in direkter hierarchischer Linie, ist nicht gestattet.
2. Die Anstellung einer Person, die einer oder einem Mitarbeitenden nahesteht, in nicht direkt unterstellter hierarchischer Linie innerhalb derselben Organisationseinheit, erfordert die Genehmigung der Departementsleiterin oder des Departementsleiters, der Dossierleiterin oder des Dossierleiters, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors beziehungsweise der Rektorin oder des Rektors. Für die Anstellung von Personen, die der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter, der Dossierleiterin oder des Dossierleiters, der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor nahestehen, ist die Genehmigung der Rektorin oder des Rektors erforderlich. Für Anstellungen von Personen, welche der Rektorin oder dem Rektor nahestehen, ist die Genehmigung der Hochschulleitung erforderlich.
3. Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Mutation bestehender Anstellungen.
4. Der Antrag ist der zuständigen Stelle schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Art des Näheverhältnisses zu umschreiben. Die zuständige Person des Human Resources Management ist vorab über die beabsichtigte Anstellung zu informieren.

§ 5 Weitere genehmigungspflichtige Anordnungen im Personalwesen

Sämtliche Anordnungen im Personalwesen, die nicht von § 4 dieser Richtlinie erfasst werden und die Beschäftigung von nahestehenden Personen einer oder eines Mitarbeitenden zum Gegenstand haben, wie namentlich die Festlegung des Beschäftigungsgrades bei Bandbreitenanstellungen, die individuelle Leistungsvereinbarung, Dienstleistungsverträge, sind genehmigungspflichtig. Die Zuständigkeit und das Vorgehen richten sich nach § 4 Ziffer 2 und 4 dieser Richtlinie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Hochschulleitung am 21. August 2024 erlassen und tritt am 1. September 2024 in Kraft.